



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** Strapped Overdosed - Mixed Berry Madness (Aroma) - UFI: Q469-R0VG-500X-68WH
- Andere Bezeichnungen:**
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen: Flüssigkeit für elektronische Zigaretten
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebrauche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- | | |
|--|---|
| Rule13 Limited
Unit 1 Fountain Enterprise Park
ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom
Tel.: 01622 851 436
david.bowers@rule13.co.uk
https://www.prohibition.co.uk/ | Fair Vape GmbH
Thyssenstraße 2
76344 Eggenstein-Leopoldshafen – Germany
Tel.: +49 (0)721-7540 1280 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt).
a.goerrissen@fair-vape.de
https://www.fair-vape.de/ |
|--|---|
- 1.4 Notrufnummer:** +44 1622 851436

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412
Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225
Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr
- 

- Gefahrenhinweise:**
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitshinweise:**
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schuttschuhe tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P370+P378: Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden.
P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.
- Zusätzliche Information:**
Enthält Decylmethacrylat, Limonene, Linalool.
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen**
Furaneol
- UFI:** Q469-R0VG-500X-68WH
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien.
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.
Es wird gewarnt, dass durch die Aufnahme dieses Produkts in ein nebelerzeugendes Gerät (Dämpfe usw.) die Einstufung in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität in eine höhere Gefahrenkategorie erfolgen kann und zusätzlich die Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich ist.



Druck: 01.09.2023

Erstellt am: 24.08.2023

Fassung: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Propylene Glycol⁽¹⁾ Nicht klass. Verordnung 1272/2008	50 - <75 %
CAS: 51115-67-4 EC: 256-974-4 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Methyl diisopropyl propionamide⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302 - Achtung	10 - <25 %
CAS: 106-61-6 EC: 203-415-7 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	2,3-Dihydroxypropylacetat⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	1 - <3 %
CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2120118576-54-XXXX	Ethylbutyrat⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226 - Achtung	1 - <3 %
CAS: 624-47-5 EC: 873-553-6 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	2,3-Dihydroxypropylpropanoat⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H335 - Achtung	1 - <3 %
CAS: 3658-77-3 EC: 222-908-8 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Furaneol⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	0.1 - <1 %
CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4 Index: 603-235-00-2 REACH: 01-2119474016-42-XXXX	Linalool⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	0.1 - <1 %
CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0 Index: 601-029-00-7 REACH: Nicht zutreffend	Limonene⁽²⁾ ATP ATP17 Verordnung 1272/2008 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	0.1 - <1 %
CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119940955-27-XXXX	Decylmethacrylat⁽²⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 1: H410; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	0.1 - <1 %
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 Index: 607-130-00-2 REACH: 01-2119548408-32-XXXX	Pentylacetat⁽²⁾ ATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	0.1 - <1 %
CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6 Index: 601-037-00-0 REACH: 01-2119480412-44-XXXX	n-Hexan⁽²⁾ ATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Repr. 2: H361f; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H336 - Gefahr	0.1 - <1 %

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽³⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	% (Gew./Gew.) >=5: STOT RE 2 - H373

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Methyl diisopropyl propionamide	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 51115-67-4	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 256-974-4	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO₂) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.



ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur:	5 °C
Höchsttemperatur:	30 °C
Maximale Zeit:	24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5



Druck: 01.09.2023

Erstellt am: 24.08.2023

Fassung: 1

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Ethanol CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6		MAK (8h)	200 ppm	380 mg/m ³
		MAK (STEL)	800 ppm	1520 mg/m ³
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3		MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m ³
		MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m ³
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6		MAK (8h)	50 ppm	180 mg/m ³
		MAK (STEL)	400 ppm	1440 mg/m ³
1-Hexanol CAS: 111-27-3 EC: 203-852-3		MAK (8h)	25 ppm	105 mg/m ³
		MAK (STEL)	25 ppm	105 mg/m ³

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	5 mg/L	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy- 2-hexanon (nachHydrolyse) (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m ³	10 mg/m ³
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,33 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	49,3 mg/m ³	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,58 mg/m ³	Nicht relevant
Decylmethacrylat CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/m ³	Nicht relevant
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	75 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m ³	10 mg/m ³
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,833 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,833 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,4 mg/m ³	Nicht relevant



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,49 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,33 mg/m³	Nicht relevant
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5,3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	16 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung					
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L	
	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L	
	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	572 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg	
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	STP	23,6 mg/L	Frishes Wasser	0,0297 mg/L	
	Boden	0,0171 mg/kg	Meerwasser	0,00297 mg/L	
	Intermittierende	1 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0,173 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0173 mg/kg	
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	STP	10 mg/L	Frishes Wasser	0,2 mg/L	
	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L	
	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	2,22 mg/kg	
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg	
Decylmethacrylat CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1	STP	50 mg/L	Frishes Wasser	0,00024 mg/L	
	Boden	0,01 mg/kg	Meerwasser	0,000024 mg/L	
	Intermittierende	0,000169 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0,05 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,005 mg/kg	
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	STP	30 mg/L	Frishes Wasser	0,011 mg/L	
	Boden	0,06 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L	
	Intermittierende	0,11 mg/L	Sediment (Frishes Wasser)	0,335 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe	 CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.



Druck: 01.09.2023

Erstellt am: 24.08.2023

Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,11 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Körperschutz	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück		EN 1149-1:2006 EN 1149-2:1997 EN 1149-3:2004 EN 168:2002 EN ISO 14116:2015 EN 1149-5:2018	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften		EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2011	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	10,33 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	104,95 kg/m³ (104,95 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	4,76
Mittleres Molekulargewicht:	97,18 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Farblos

- Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Druck: 01.09.2023

Erstellt am: 24.08.2023

Fassung: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Farbe:	Nicht verfügbar
Geruch:	Angenehm
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *
Flüchtigkeit:	
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	173 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	639 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	3029,79 Pa (3,03 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *
Produktkennzeichnung:	
Dichte bei 20 °C:	1016,1 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	1,016
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	Nicht relevant *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *
Entflammbarkeit:	
Flammpunkt:	17 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	225 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	
Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserrigende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
IARC: Ethanol (1); Eugenol (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	LD50 oral	22000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	>317 mg/L (168 h)	Kaninchen
Methyl diisopropyl propionamide CAS: 51115-67-4 EC: 256-974-4	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
2,3-Dihydroxypropylacetat CAS: 106-61-6 EC: 203-415-7	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
2,3-Dihydroxypropylpropanoat CAS: 624-47-5 EC: 873-553-6	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Furaneol CAS: 3658-77-3 EC: 222-908-8	LD50 oral	1660 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Limonene CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Decylmethacrylat CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	3100 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	LD50 oral	>5000 mg/kg	Maus
	LD50 kutan	>5000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.



Druck: 01.09.2023

Erstellt am: 24.08.2023

Fassung: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Gattung
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	LC50	51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas
	EC50	10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna
	EC50	19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum
2,3-Dihydroxypropylacetat CAS: 106-61-6 EC: 203-415-7	LC50	>10 - 100 mg/L (96 h)	Fisch
	EC50	>10 - 100 mg/L (48 h)	Krustentier
	EC50	>10 - 100 mg/L (72 h)	Alge
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	LC50	100 mg/L (96 h)	Danio rerio
	EC50	116,6 mg/L (48 h)	Daphnia magna
	EC50	100 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus
Limonene CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0	LC50	38,5 mg/L (96 h)	Pimephales promelas
	EC50	0,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna
	EC50	1,6 mg/L (48 h)	Selenastrum capricornutum
Decylmethacrylat CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1	LC50	Nicht relevant	
	EC50	Nicht relevant	
	EC50	0,0169 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	LC50	Nicht relevant	
	EC50	42 mg/L (48 h)	Daphnia magna
	EC50	Nicht relevant	
n-Hexan CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6	LC50	4 mg/L (96 h)	Carassius auratus
	EC50	Nicht relevant	
	EC50	Nicht relevant	

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Gattung
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	NOEC	Nicht relevant	
	NOEC	13020 mg/L	Ceriodaphnia sp.
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	NOEC	1,483 mg/L	N/A
	NOEC	28,833 mg/L	Daphnia magna
Decylmethacrylat CAS: 3179-47-3 EC: 221-657-1	NOEC	Nicht relevant	
	NOEC	0,0542 mg/L	Daphnia magna

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	BSB5	1,08 g O2/g
	CSB	1,63 g O2/g
	BSB/CSB	0,66
Ethylbutyrat CAS: 105-54-4 EC: 203-306-4	BSB5	Nicht relevant
	CSB	Nicht relevant
	BSB/CSB	Nicht relevant
Furaneol CAS: 3658-77-3 EC: 222-908-8	BSB5	Nicht relevant
	CSB	Nicht relevant
	BSB/CSB	Nicht relevant



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Linalool	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 78-70-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-134-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
Limonene	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 138-86-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 205-341-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	69 %
Decylmethacrylat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	25 mg/L
CAS: 3179-47-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 221-657-1	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	62 %
n-Hexan	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 110-54-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-777-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Propylene Glycol	FBK	1
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig
Ethylbutyrat	FBK	8
CAS: 105-54-4	POW Protokoll	1,35
EC: 203-306-4	Potenzial	Niedrig
Linalool	FBK	
CAS: 78-70-6	POW Protokoll	2,97
EC: 201-134-4	Potenzial	
Limonene	FBK	660
CAS: 138-86-3	POW Protokoll	4,57
EC: 205-341-0	Potenzial	Hoch
Decylmethacrylat	FBK	37
CAS: 3179-47-3	POW Protokoll	6,45
EC: 221-657-1	Potenzial	Mittel
Pentylacetat	FBK	10
CAS: 123-92-2	POW Protokoll	
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig
n-Hexan	FBK	542
CAS: 110-54-3	POW Protokoll	3,9
EC: 203-777-6	Potenzial	Hoch

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Propylene Glycol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3,547E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylbutyrat	Koc	22181	Henry	Nicht relevant
CAS: 105-54-4	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 203-306-4	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
Limonene	Koc	1300	Henry	3242,4 Pa·m ³ /mol
CAS: 138-86-3	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: 205-341-0	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
Decylmethacrylat	Koc	Nicht relevant	Henry	2E-3 Pa·m ³ /mol
CAS: 3179-47-3	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 221-657-1	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m ³ /mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
n-Hexan	Koc	150	Henry	185425 Pa·m ³ /mol
CAS: 110-54-3	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 203-777-6	σ	1,798E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| Tunnelbeschränkungscode: | Nicht relevant |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** Nicht relevant
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Nicht relevant
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** Nicht relevant
Etiketten: Nicht relevant
- 14.4 Verpackungsgruppe:** Nicht relevant
- 14.5 Meeresschadstoff:** Nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Besondere Verfügungen: Nicht relevant
EMS-Codes:
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
Beschränkte Mengen: Nicht relevant
Segregationsgruppe: Nicht relevant
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** Nicht relevant
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Nicht relevant
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** Nicht relevant
Etiketten: Nicht relevant
- 14.4 Verpackungsgruppe:** Nicht relevant
- 14.5 Umweltgefahren :** Nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG:

a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:

- i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,
- ii) Gegenanzeigen,
- iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,
- iv) mögliche schädliche Auswirkungen,
- v) Suchtpotenzial und Toxizität und
- vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;

b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

i) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungscharge und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;

ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und

iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“

oder

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist;

c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

3

Sonstige Gesetzgebungen:



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Gif tinfor mationsverordnung - ChemGiftInfoV). Gif tinfor mationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)."Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
 Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
 Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 Repr. 2: H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
 Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
 Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
 STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.
 STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode
 Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode
 Flam. Liq. 2: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>
<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter
 IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
 ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
 COD: chemischer Sauerstoffbedarf
 BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 LD50: tödliche Dosis 50
 LC50: tödliche Konzentration 50
 EC50: 50 % Effekt-Konzentration
 LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient
 Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
 Nicht klass: Nicht klassifiziert
 UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator
 IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
 WGK: Wassergefährdungsklasse